Satzung des Fördervereins

der Carl-Friedrich-Gauß-Schule Zeven e.V.

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Carl-Friedrich-Gauß-Schule Zeven e.V.".

2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt -Registergericht- unter der Nummer **VR 160190** eingetragen.

3. Der Verein hat seinen Sitz in 27404 Zeven.

4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung an den Carl-Friedrich-Gauß-Schulen Zeven. Insbesondere durch Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln aller Art will der Verein

   - eine enge Verbindung zwischen Eltern, Schulelternrat, Lehrern und Schülern fördern;
   - Interesse und Verantwortungsgefühl für die Jugendlichen im öffentlichen Leben fördern;
   - unterstützend Lern- und Lehrmittel zur Verfügung stellen;
   - die Weiter- und Fortbildung von Schülern, Eltern und Lehrern für schulische Belange fördern;
   - besondere Veranstaltungen der Schule unterstützen;
   - die Interessen der Schule in der Öffentlichkeit fördern;

2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist Förderverein i.S. des Abschnitts § 58 Abgabenordnung, der seine Mittel ausschließlich zu dem in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zweck an den Carl-Friedrich-Gauß-Schule Zeven verwendet.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

5. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittsantrag, über den der Vorstand entscheidet. Mit der Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins als verbindlich an.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliedsliste oder Austritt aus dem Verein.

4. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn
   - ein Mitglied die Vereinsbeiträge nicht gezahlt hat (Lastschrift wurde nicht eingelöst);
   - ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt;

   Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.

5. Der Austritt aus dem Verein kann ohne Kündigungsfrist nur schriftlich erfolgen.

6. Rückzahlungen geleisteter Beiträge finden weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt. Bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 4
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Betrag wird im Einzugsverfahren erhoben.

2. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen.

3. Jedes Mitglied hat eine Wahlstimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

4. Sämtliche Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten keine Vergütung.

§ 5
Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6
Vorstand/Geschäftsführender Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus 4 Mitgliedern zusammen:
   - erste(r) Vorsitzender(r)
   - zweite(r) Vorsitzende(r) (nicht zwingend erforderlich)
   - Kassenwart(in)
   - Schriftführer(in)

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der /die Vorsitzende allein oder der/die zweite Vorsitzende zusammen mit dem/der Kassenwart(in) oder dem/der Schriftführer(in).

3. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Vorstandseigenschaft erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Verein zur nächsten Mitgliederversammlung.

4. Die Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

5. Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäftsführung des Vereins. Der Gesamtvorstand beschließt über die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel. In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere
   - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
   - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
   - die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
   - die Aufnahme und Kündigung von Vereinsmitgliedern.

6. Der/die Kassenwart(in) verwaltet die Vereinskasse, ist verantwortlich für die Buchführung und die Erstellung eines Jahresabschlusses.

7. Der Vorstand ist verpflichtet, Satzungsänderungen, Vorstandsänderungen und Auflösung des Vereins dem Amtsgericht und dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 7
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand wahrgenommen werden. Zu den Aufgaben gehört die Wahl des Vorstandes und die jährliche Entgegennahme von Geschäfts- und Kassenbericht, sowie ggf. die Entlastung des Vorstandes.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen,
   - so oft das Interesse des Vereins dies erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr, wenn möglich im Anschluss an eine Schulelternratssitzung,
   - wenn mindestens 30% der Vereinsmitglieder unter Angaben von Gründen die Einberufung vom Vorstand verlangt,
   - beim Ausscheiden von mehr als einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes binnen dreier Monate.

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgelegten Tagesordnung. Beschlussvorlagen, die sich auf eine Satzungsänderung beziehen sind der Einladung beizufügen.

4. Für eine Satzungsänderung ist die Zustimmung von 2/3 aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einer ordnungsgemäßen Mitgliederversammlung erforderlich. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.

5. Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder dem Finanzamt vorgeschrieben oder beanstandet werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand gemäß § 26 BGB ist insoweit bevollmächtigt. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 8
Beschlussfähigkeit

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt eine geheime Abstimmung.

4. Wahlen werden mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder durchgeführt.

6. Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.

§ 9
Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer.

2. Dieser hat vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 10
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug aller Schulden an die zuständige Trägerkörperschaft der Carl-Friedrich-Gauß-Schule Zeven, zwecks Verwendung zur Förderung der Erziehung und Bildung an der Carl-Friedrich-Gauß-Schule Zeven.

Gegründet: **2003**
Vorstehende Satzung wurde am 22.07.2012 beschlossen.
Vorstehende Satzung wurde am 15.06.2016 beschlossen.

Zeven, den: 15.06.2016

andrea Gall
1. Vorstitzende: Andrea Gall

Heike Kröger-Feld
Schriftführerin: Heike Kröger-Feldmann